



Verfügung Nr. 81

vom 23. Juli 1999

Gemeinde Pratteln, Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse, inklusive Teilzonenplan Rheinlehne“

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Bereich „Zonenplan Siedlung nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse, inklusive Teilzonenplan Rheinlehne“ der Gemeinde Pratteln wurde im Zusammenhang mit der Neuvermessung (Los 4) im Bereich nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse initiiert. Das Verfahren stützt sich auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) sowie auf die §§ 10 bis 13 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11).

Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühjahr 1998 vorgenommen. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die Bauzonengrenze des Zonenplan Siedlung im Bereich nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse sowie auf die Bauzonengrenze des Teilzonenplans „Rheinlehne“ (Stand vom 12. Januar 1999).

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarten erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 1999. Die Einsprachefrist dauerte vom 25. Februar bis 29. März 1999. Die Gemeinde hat in ihrem Mitteilungsblatt „Prattler Amtsanzeiger“ vom 26. Februar 1999 auf das Auflageverfahren hingewiesen.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED] und [REDACTED])

Die Einsprachebehandlungen fanden im Mai 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

Aufgrund der Einsprachebehandlungen hat der Einsprecher Nr. 1 seine Einsprache zurückgezogen. Die Einsprecherin Nr. 2 hält teilweise an der Einsprache fest. Hinsichtlich der festgehaltenen Bereiche wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Sie trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) In ihrer Einsprache verlangt [REDACTED], die Festlegung der Waldgrenzen auf den Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED] sei aufzuheben. Als Begründung fügt sie an, dass die neu festgelegte Waldgrenze auf der Westseite des [REDACTED] einen allfälligen Wiederanschluss an das Bahngleise verhindere. Infolge der Stillegung hätten die Bäume an dieser Stelle wachsen können.

Auf der Nordseite des [REDACTED]s könne eine weitere Verschiebung der Böschung in Richtung [REDACTED] aufgrund der festgelegten Waldgrenzen nicht mehr ausgeführt werden, wie dies bereits vor einigen Jahren vorgesehen war. Die Hangkante soll durch Auffüllungen begradigt werden. In einem Bereich östlich des ausgeschiedenen Waldgrenze wird gegenwärtig Material abgelagert. Weitere Auffüllungen würden eine Rodungsbewilligung voraussetzen.

Dem Antrag, die Bestockung auf den genannten Parzellen nicht als Wald auszuscheiden, kann nur in einem Teilbereich gefolgt werden. Im Bereich der [REDACTED] westlich des [REDACTED] erfüllt die Bestockung das Mindestalter für die Waldfeststellung nicht, da aufgrund des neuen kantonalen Waldgesetzes, das seit 1. Januar 1999 in Kraft ist, das Mindestalter der Bäume von 10 bis 15 Jahren auf 20 Jahre erhöht worden ist. Die Aufnahme erfolgte unter den alten Bestimmungen. Der neue Verlauf der Waldgrenze wird auf der Waldgrenzenkarte festgehalten.

Bei den übrigen als Wald ausgeschiedenen Flächen sind alle Minimalkriterien für eine Waldfeststellung erfüllt, insbesondere Alter und Fläche der Bestockung. Auf die Argumente der verminderten Ablagerungsmöglichkeiten auf der Parzelle aufgrund der festgelegten Waldgrenze kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, da es sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen einerseits um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation handelt. Andererseits lässt das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden. In einem separaten Verfahren erfolgt die Prüfung eines allfälligen Rodungsgesuches.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprache der [REDACTED] (2) wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse, inklusive Teilzonenplan Rheinlehne“ in der Gemeinde Pratteln erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 27 WGK 1/0, Nr. 1 von 11 bis Nr. 11 von 11 versehenen Exemplare der Karte..
3. Die Einwohnergemeinde Pratteln wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.

4. Nachführung

- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Pratteln.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (einschreiben)
 - [REDACTED]
 - Hans Schäublin, Revierförster, Hof Ebnet, 4133 Pratteln
 - Grundbuchgeometerbüro Geoprat AG, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)